

Antragsbereich I / **Antrag I1**

AntragstellerInnen: AsF-

Landesvorstand

Empfänger: AsF-Landeskonferenz

AsF-Bundeskonzferenz Landesparteitag

Landesvorstand

I1: Catcalling strafbar machen

Catcalling muss strafbar werden. Deshalb fordern wir:

- Die Ergänzung von „geschlechtsspezifisch“ in § 46 II 2 StGB.
- 5 • Eine entsprechende Anpassung des Strafgesetzbuchs, so dass Catcalling explizit einen Straftatbestand nach belgischem, niederländischem oder portugiesischem Vorbild darstellt. Die Auslegung des Tatbestands der Beleidigung (§ 185 StGB) sollte
- 10 deshalb in der Rechtspraxis dahingehend geändert werden, dass nicht körperliche sexuelle Belästigungen, die die Herabwürdigung einer Person zum Sexualobjekt darstellen, als Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung dieser Person zu verstehen
- 15 sind.
- Die Schaffung eines Straftatbestandes, der weitere Formen der unzumutbar aufgedrängten Sexualität erfasst.
- Catcalling muss eine breitere Öffentlichkeit finden.
- 20 Wir fordern eine Aufklärungskampagne zu diesem Thema.
- Catcalling muss bereits in der Schule thematisiert werden, damit Kinder schon früh lernen die körperliche Autonomie von FLINTA* zu respektieren. Da-

- 25 bei sollen insbesondere männliche Kinder und Ju-
gendliche bezüglich ihrer Männlichkeitsbilder sen-
sibilisiert werden.

Begründung

- 30 Im August des vergangenen Jahres startete die Stu-
dentin Antonia Quell eine Petition mit dem Titel „Es ist
2020. Catcalling soll strafbar sein.“ Die Petition wird
mittlerweile von der UN Women, Pinkstinks Germany
e.V. und The Female Company GmbH unterstützt.
35 Doch worum geht es hier überhaupt?

Die allgemeine Definition des Catcalling betrifft jeg-
liche übergriffige, sexuell aufgeladene Kommentare
von Männern gegenüber Frauen. Darin enthalten
40 sind Hinterherrufen, Hinterherpfeifen, abfällige
Kommentare und andere obszöne Äußerungen und
Geräusche. In einer Online-Befragung an der George
Washington University gaben 809 von 811 befrag-
ten Frauen an, schon einmal Opfer von sexueller
45 Belästigung auf der Straße gewesen zu sein. In an-
deren Studien global berichten 60-90% der Frauen,
Catcalling mindestens einmal in ihrem Leben erlebt
zu haben. Doch von Catcalling sind nicht nur Frauen
im Sinne der Zweigeschlechtlichkeit betroffen. Oft
50 beziehen sich die Äußerungen auch erniedrigend
auf äußere Merkmale, sodass von Catcalling neben
vor allem weiblich gelesenen Personen auch allge-
mein FLINTA*- (Frauen, Lesben, Inter-, nicht-binäre,
Agender- und Transpersonen) betroffen sind. Gen-
55 derforscher*innen bezeichnen Catcalling bereits
im Jahr 1993 als eine Form männlicher Herrschaft,
weiblicher Unterdrückung und einen Ausdruck
patriarchaler Macht. Indem Catcalling nicht als Straf-

tatbestand geahndet wird, wird suggeriert, dass die
60 Körper von FLINTA*-Personen jederzeit verfügbar
und kommentierbar sind, ihr Recht auf Privatsphäre
wird verletzt und physische und geografische Mo-
bilität eingeschränkt, da sie ihr Verhalten ändern,
um Belästigungen auf der Straße zu vermeiden.
65 Catcalling führt somit nicht nur zu Einschränkung im
Alltag vieler FLINTA*, es hat auch weitere negative
Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen.
Catcalling ist sexuelle Belästigung und damit Gewalt
an FLINTA*. Die psychischen Folgen reichen von
70 Angststörungen und Depressionen zu etlichen ande-
ren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Während
es für die Täter meist keinerlei Konsequenzen gibt,
haben Betroffene mit den Folgen von Catcalling also
weit länger zu kämpfen als nur während der Vorfälle
75 selbst.

Aktuell ist Catcalling nicht strafbar. Diese fehlende
Strafbarkeit zeigt auch, dass sexualisierte Gewalt
viel zu oft unbeachtet bleibt – gesellschaftlich wie
80 rechtlich. Dies verstärkt die Normalisierung von se-
xualisierter Gewalt. Die einzige Möglichkeit Catcalling
zur Anzeige zu bringen, ist aktuell über den Straf-
tatbestand der Beleidigung. Die wissenschaftlichen
Dienste des Bundestags haben dazu am 02. Novem-
85 ber 2020 einen Bericht abgeschlossen. Sie kommen
darin zu dem Schluss, dass nach aktueller Rechtspre-
chung Catcalling nur dann unter Straftatbestand der
Beleidigung fällt, wenn neben der sexuell motivierten
Äußerung auch eine Beleidigung fällt, wenn also
90 eine „Ehrverletzung“ zu erkennen ist. Somit fallen
sexualisierte Äußerungen nicht unter Beleidigungen,
sofern der Person nicht beispielsweise auch Geld

oder anderes für ihre Sexualität geboten werden würden. Damit ist die Verfolgung von Catcalling als
95 Straftat aktuell sehr schwer umsetzbar.

Catcalling ist aber generell nicht gleichzusetzen mit Beleidigungen, da schon allein die verbalen
Äußerungen sexuell konnotiert sind und somit se-
100 xualisierte Gewalt darstellen. Für den Straftatbestand der sexuellen Belästigungen setzt die aktuelle Gesetzeslage allerdings eine körperliche Berührung voraus. Somit ist es für Betroffene fast unmöglich sich gegen Catcalling rechtlich zu wehren und Täter
105 fühlen sich somit sicher in ihrem Handeln. Catcalling muss daher endlich aus der rechtlichen Grauzone gehoben werden und juristisch handfest gemacht werden. Betroffene müssen die rechtliche Sicherheit haben, gegen dieses Verhalten vorgehen zu können.
110 Bereits verschiedene europäische Länder haben Catcalling explizit als Straftat eingestuft. In Belgien, Portugal und den Niederlanden beispielsweise ist Catcalling auch ohne Beisein von Polizist*innen (wie in Frankreich) strafbar. Catcalling wird hierbei
115 als ungewollte Äußerung oder Gestik definiert, die sexuell konnotiert ist. Die vorgesehenen Strafen reichen von Geldstrafen bis hin zu einem Jahr Gefängnis.

Die Strafbarkeit von Catcalling wird diese weitverbrei-
120 tete Form sexualisierter Gewalt allerdings nicht allein vermindern. Breite Aufklärungskampagnen sind dabei notwendig, um das Thema und deren negative Konsequenzen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und insbesondere ins Bewusstsein von Männern zu
125 bringen.